

Hans-Joachim Niemann, Rezension
in AUFKLÄRUNG und KRITIK,
Heft 2 (1998), S. 167-8.

**Norbert Hoerster: *Sterbehilfe
im säkularen Staat*, Suhr-
kamp, Frankfurt 1998, DM
18,80.**

Letzte Hilfe

Niemand denkt gerne daran, aber jeden betrifft es: das letzte Stündlein könnte ein sehr langes und schmerzvolles sein. Mitunter handelt es sich um ein monatelanges Ringen mit dem Tode. Wir wissen nicht, was uns erwartet. Darum ist die Frage der Sterbehilfe etwas, das uns alle angeht. Norbert Hoerstes Buch "Sterbehilfe im säkularen Staat" ist erfreulicherweise so geschrieben, daß es jedermann verstehen kann. Das ist selten unter deutschen Philosophen. Die Qualität des Buches leidet keineswegs darunter: klug und umsichtig erwägt Hoerster die rechtsethischen Argumente, auch die seiner Opponenten, und erörtert die Probleme, die ganz real auf uns zukommen können. Auch an Lösungen fehlt es nicht. Das Buch endet mit einer Reihe konkreter Gesetzesvorschläge.

Die heute vielfach praktizierte indirekte Sterbehilfe, die primär den Schmerzen des Patienten gilt, ne-

benbei aber dessen Tod zur Folge hat, findet juristisch in einer Grauzone des Rechts statt. Wurde der Patient ausreichend befragt? Hat der Arzt sich gefragt, was ein entscheidungsunfähiger Patient wohl am ehesten wollen würde? Darf er überhaupt ohne gesetzliche Grundlage töten, auch wenn die Schmerzbekämpfung im Vordergrund steht?

Hinzu kommt: nicht alle Schmerzen sind besiegbare, und wenn doch, dann nehmen Krankheit und starke Schmerzmittel uns fast alles, was das Leben lebenswert macht. Der Einsicht, daß nichts mehr besser werden kann, folgt in vielen Fällen der Wunsch nach einem baldigen Ende.

Natürlich kann man der Auffassung sein, daß Schmerzen ein Läuterungsprozeß seien oder zumindest ein Anlaß, sein Leben vor dem nahenden Ende ein letztes Mal zu überdenken. Hoerstes Vorschläge tun niemandem Zwang an. Wer Schmerzen als Teil des Lebens ansieht und ohne willkürliche Verkürzung des restlichen Lebens sterben will, der soll das tun dürfen. Aber die Gesetzgebung muß es allen recht machen, und die meisten Menschen werden heute die Vorzüge der Medizin in Anspruch nehmen wollen, das bedeutet Schmerztherapie, oft aber auch Hilfe bei der

Verkürzung ihrer Leidenszeit. Aus den Niederlanden wissen wir, daß es einige tausend Patienten pro Jahr sind, die sich Sterbehilfe wünschen und sie - dort legal - erhalten.

Hoerstes Vorschläge für eine Änderung des Strafrechtsparagraphen 216 gehen dahin, daß eine Sterbehilfe nur in Frage kommt, wenn nachweisbar ein unheilbares schweres Leiden vorliegt, wenn der Betroffene über seine Tötung ausreichend nachgedacht hat und sie dennoch wünscht und wenn sie von einem Arzt vorgenommen wird. In allen anderen Fällen soll sie strafbar bleiben. Bei bewußtlosen oder entscheidungsunfähigen Patienten muß deren letzter oder mutmaßlicher Wille berücksichtigt werden. Der neue Paragraph bedeutet nicht so sehr Liberalisierung, als vielmehr Regulierung: Arzt und Patient werden feste Richtlinien an die Hand gegeben, die vor Mißbrauch schützen.

Der Paragraph 216 des deutschen Strafrechts verbietet, streng genommen, jede Form der Sterbehilfe. Jedoch toleriert die praktische Rechtsprechung die indirekte Sterbehilfe, die in den meisten Fällen durch überdosierte Schmerzmittel ausgeführt wird. Damit verschiebt man das Problem auf die Ärzte und läßt sie gegen schriftlich fixiertes

Recht auf eigene Verantwortung hin Entscheidungen treffen. Auch die passive Sterbehilfe, d.h. der Behandlungsabbruch eines irreversibel bewußtlosen Koma-Patienten, der mutmaßlich es so gewünscht hat, ist nur durch ein Oberlandesgerichtsurteil gedeckt. Eine gesetzliche Grundlage fehlt auch hier. Somit ist eine Revision des Paragraphen 216 (Strafgesetz) unumgänglich. Erst das erwachende Interesse vieler Bürger an diesem Tabuthema kann für bessere Gesetze sorgen. Wir alle sind gefordert, uns eine Meinung zu bilden. Hoerstes Buch bietet auf 190 Seiten umfassende Information zu diesem Thema und ist ein wertvoller Beitrag zu dieser Diskussion.

Hans-Joachim Niemann